

Die Erweiterung desselben nach dem Antrage des Landtags auf den Fall der Vergrößerung von Gottesäckern haben Wir Uns vorbehalten, so fern wiederholt übertriebene Ansprüche von Grundigentümern sich als Hindernisse zeigen sollten.

- 8) Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 wegen des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse:
- a) wegen der Hülfsvollstreckung in Beamtengehälte;
 - b) wegen Verfeigerung von Grundstücken an Ort und Stelle.

II.

Die bei den Landtagsberatungen vorgekommenen, nicht durch obige Gesetze erledigten Anträge wegen verschiedener Gegenstände der Gesetzgebung anlangend, bemerken Wir

1.

Es liegt in Unserer Absicht, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der für hiesiges Fürstenthum erlassenen Bestimmungen über das Ablösungswesen auf die obere Landesheute, insoweit solche zur Vervollständigung der dortigen Ablösungsgesetze erforderlich sind, vorlegen zu lassen, sowie wegen Errichtung einer Landrentenbank und der damit nothwendig verbundenen Modifikation des Kapitalablosungsmassstabs, nicht bloß für die bei künftigen Ablösungen zu ermittelnden, sondern auch für die aus früheren Verträgen herrührenden, noch bestehenden Ablösungsrenten. Im Uebrigen müssen Wir wiederholt auf Unsere Deklaration vom 20. Oktober 1855 wegen des Fortbestehens der gegenwärtigen Ablösungs-Gesetze Bezug nehmen. Da die den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechenden Grundsätze dieser Gesetze hinsichtlich der Werthermittelung und der Feststellung der Ablösungsrenten kaum geändert werden können, so erscheint ein neues Ablösungsgesetz überflüssig und die sichte Hinweisung auf ein solches, wodurch die wünschenswerthe Erledigung des Ablösungswesens bis in neuere Zeit dauerlicher Weise aufgeschoben worden, ist für die Verpflichteten ungleich nachtheiliger gewesen, als jemals eine Erleichterung einzelner Ablösungsnormen für sie vortheilhaft sein könnte.

2.

Die Frage wegen künftiger Erlassung eines Gesetzes über zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke werden Wir der sorgfältigsten Ermäßigung unterziehen.

Die Erleichterung freiwilliger Grundstückszusammenlegung betreffend, hat Uns die vollständige Annahme der beantragten Bestimmungen zwar bedenklich erschienen, Wir werden aber dahin Verfügung treffen, daß in einzelnen vorkommenden Fällen von Grund-